

Pflegekarenz/Pflegeteilzeit und Familienhospizkarenz/Familienhospizteilzeit

Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen

Überblick



- ❖ **Pflegekarenz und Pfl egeteilzeit**
- ❖ **Familienhospizkarenz und Familienhospizteilzeit**
 - Sterbebegleitung
 - Begleitung schwersterkrankter Kinder

Karenz: Freistellung von der Arbeit gegen Entfall der Bezüge

Teilzeit: Reduktion der Arbeitszeit

Anspruchsberechtigter Personenkreis



❖ **Privatrechtliche Arbeitnehmer/innen**

§§ 14a - 15a Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG, BGBl. 1993/459 idgF.

❖ **Öffentlich Bedienstete**

- des Bundes (VBG, BDG)
- der Länder und Gemeinden (landesgesetzliche Regelungen)

❖ **Bezieher/innen von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe (AIVG)**

Pflegekarenz und Pflegezeit

§§ 14c - 15 AVRAG



❖ Voraussetzungen

- Arbeitsverhältnis besteht seit mindestens 3 Monaten
- Schriftliche Vereinbarung mit dem/der Arbeitgeber/in
 - › Über Beginn und Dauer der Maßnahme (bei der Teilzeit auch über Ausmaß und Lage der Arbeitszeit)
 - › unter Berücksichtigung der betrieblichen Interessen und der Interessen des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin
 - › Pflegezeit: die wöchentliche Normalarbeitszeit darf 10 Stunden nicht unterschreiten
- zur Betreuung eines/einer nahen Angehörigen, dem/der Pflegegeld ab der Stufe 3 des BPGG zuerkannt wurde (Stufe 1 bei Minderjährigen oder demenzieller Erkrankung)

Pflegekarenz und Pflegezeit

§§ 14c - 15 AVRAG



❖ Nahe Angehörige

- Ehegatten
- Eltern, Großeltern, Adoptiv- und Pflegeeltern
- Kinder, Enkelkinder, Stiefkinder, Adoptiv- und Pflegekinder
- Lebensgefährt/inn/en sowie deren Kinder
- eingetragene Partner/innen sowie deren Kinder
- Geschwister
- Schwiegereltern und Schwiegerkinder

Pflegekarenz und Pflegezeit

§§ 14c - 15 AVRAG



❖ Dauer

- 1 bis 3 Monate
- Grundsätzlich nur einmal für dieselbe pflegebedürftige Person
- Bei wesentlicher Erhöhung des Pflegebedarfs zumindest um eine Pflegegeldstufe - einmalig eine neuerliche Vereinbarung zulässig

❖ Motivkündigungsschutz

- Anfechtung beim Arbeits- und Sozialgericht

Pflegekarenz und Pflegezeit

§§ 14c - 15 AVRAG



❖ **Recht auf Rückkehr zur ursprünglichen Normalarbeitszeit**

- Gleichwertiger Arbeitsplatz
- Urlaubsaliquotierung
- Aliquote Sonderzahlungen

❖ **Vorzeitige Rückkehr**

- Frühestens 2 Wochen nach der Meldung des Eintritts eines der folgenden Gründe
 - › Aufnahme in stationäre Pflege oder Betreuung in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung
 - › nicht nur vorübergehende Übernahme der Betreuung durch eine andere Betreuungsperson
 - › Tod des/der zu pflegenden Angehörigen

Familienhospizkarenz und Familienhospizteilzeit

§§ 14a, 14b und 15a AVRAG



❖ **Sterbebegleitung**

- Lebensbedrohlicher Zustand des nahen Angehörigen

❖ **Begleitung schwersterkrankter Kinder**

Möglichkeiten

- Freistellung von der Arbeit (Karenz)
- Herabsetzung der Arbeitszeit (Teilzeit)
- Änderung der Lage der Arbeitszeit

Rechtsanspruch

Familienhospizkarenz und Familienhospizteilzeit

§§ 14a, 14b und 15a AVRAG



❖ Voraussetzungen

- schriftliche Meldung
- wenn betriebliche Interessen entgegen stehen: Klagsmöglichkeit des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin beim Arbeits- und Sozialgericht
- Glaubhaftmachung des Grundes
- Antritt 5 Arbeitstage nach Zugang der Meldung

Familienhospizkarenz und Familienhospizzeit

§§ 14a, 14b und 15a AVRAG



❖ Personenkreis

- Sterbebegleitung
 - › nahe Angehörige wie bei Pflegekarenz und Pflegezeit - Zuerkennung von Pflegegeld jedoch nicht erforderlich
- Begleitung schwersterkrankter Kinder
 - › Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder, Kinder der Ehegatten, der Lebensgefährt/inn/en und der eingetragenen Partner/inn/en
 - › Gemeinsamer Haushalt

Familienhospizkarenz und Familienhospizteilzeit

§§ 14a, 14b und 15a AVRAG



❖ Dauer

- Sterbebegleitung
 - › Maximal 3 Monate pro Anlassfall
 - › Verlängerungsmöglichkeit auf insgesamt 6 Monate (Meldung spätestens 10 Arbeitstage vor Ende des ersten Teils)
- Begleitung schwersterkrankter Kinder
 - › Maximal 5 Monate pro Anlassfall
 - › Verlängerungsmöglichkeit auf insgesamt 9 Monate (Meldung spätestens 10 Arbeitstage vor Ende des ersten Teils)
 - › Nach Ausschöpfung der Maßnahme kann die FHK/FHTZ anlässlich einer weiteren medizinischen Therapie höchstens zwei Mal in der Dauer von jeweils höchstens neun Monaten verlangt werden

Familienhospizkarenz und Familienhospizteilzeit

§§ 14a, 14b und 15a AVRAG



- ❖ **Recht auf Rückkehr zur ursprünglichen Normalarbeitszeit**
 - Wie bei Pflegekarenz

- ❖ **Vorzeitige Rückkehr bei Wegfall des Grundes für die Maßnahme**
 - Unverzügliche Meldung
 - Rückkehr kann von beiden Arbeitsvertragsparteien frühestens 2 Wochen nach Wegfall des Grundes verlangt werden sofern nicht berechnigte Interessen des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin entgegenstehen

Familienhospizkarenz und Familienhospizzeit

§§ 14a, 14b und 15a AVRAG



❖ **Umfassender Kündigungs- und Entlassungsschutz**

- Ab Bekanntgabe bis 4 Wochen nach Ende der Maßnahme
- Kündigung und Entlassung nur nach vorheriger Zustimmung des Arbeits- und Sozialgerichts rechtswirksam

Weitere Informationsmöglichkeiten



- ❖ www.sozialministerium.at
 - Bürger/innenservice : 0800 20 16 11
 - Pfl egetelefon: 0800 20 16 22

- ❖ www.sozialministeriumservice.at

- ❖ www.pflegedaheim.at